

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu Kennzeichen RU4-U-270

Gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG in Verbindung mit § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Verhandlung

Die Gemeinden Grafenegg, Gedersdorf, Hadersdorf-Kammern, Grafenwörth, Rohrendorf und der Krems-Donau-Kamp Hochwasserschutzdamm-Wasserverband, alle vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau (WA3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, haben mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 07. Dezember 2010, RU4-U-270/027-2010, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Hochwasserschutz am Unterlauf des Kamp“ erhalten.

Nunmehr ist beabsichtigt dieses Vorhaben abzuändern und wird hierfür um Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

2. Beschreibung der Vorhabenänderungen

A: Orografisch rechtes Ufer:

- a. Die Dammbabdichtung soll mit einer Schmalwand, welche im Mittel 5 m in den Untergrund einbindet, bewerkstelligt und nicht mehr mittels Rütteldruckverdichtung durchgeführt werden (Einbindetiefe 6-7 m in den Untergrund).
- b. Die landseitige Böschung des Hochwasserschutzdammes soll eine einheitliche Böschungsneigung von 1:2 anstatt von 1:2 bis 1:1,5 aufweisen.
- c. Die Begleitwegneivette wird für abschnittsweise einheitliche Dammhöhen an die Dammnivelette angepasst. Das Begleitwegniveau liegt mindestens 30 cm und nicht rund 30 cm bis 70 cm über dem polderseitigen Vorland, um die optimierte Entwässerung des Auflastfilters zu erzielen.

- d. Durch die Höhenveränderung gemäß Punkt b) und c) ändert sich der Begleitweg auch geringfügig in seiner Lage. Um den Flächenbedarf nicht zu erhöhen wird im Anschluss an den südlichen (luftseitigen) Wegrand eine Böschung von 30 cm Höhe in einem Neigungsverhältnis von 1:2 anstatt in Abstimmung mit den Anrainern von 1:10 oder 1:2 ausgeführt.
- e. Westliche Anbindung durch Weiterführung der DSV-Lamellen in den bestehenden Damm anstatt der Anbindung des Dammes an das Widerlager der Unterführung der S5 mittels Spundwand als Verlängerung der Rütteldruckverdichtung.

B: Orografisch linkes Ufer:

- f. Vorschüttung eines Dichtkörpers vor dem Straßendamm der S5 unterhalb des Niveaus des Frostkoffers des Straßendamms, zwischen dem nördlich der S5 bereits bestehenden Hochwasserschutzdammes von Grunddorf + 10 m Richtung Westen und der Auffahrtsrampe zur Abfahrt Grunddorf im Osten.
- g. Keine Abdichtung des Untergrundes (mittels Düsenstrahlverfahren) für den unter Punkt (f) beschriebenen Bereich.
- h. Keine Bodenverbesserung (Rütteldruckverdichtung) für den unter Punkt (f) beschriebenen Bereich.
- i. Keine Abdichtung (DSV-Lamellen, Rütteldruckverdichtung) im Bereich der Auffahrtsrampe Grunddorf.
- j. Keine Querung der S5 und kein Anschluss an das nördliche Widerlager der Grunddorfbrücke über die S5 (mittels DSV-Lamellen).

3. Ort und Zeit der Verhandlung

Über die beantragten Vorhabenänderungen wird im Zuge der behördlichen Ermittlungen eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet

am **Donnerstag, dem 30. Oktober 2014, Beginn 10.00 Uhr,**

im **Gasthaus Haag, Obere Hauptstraße 17, 3485 Haitzendorf,**

statt.

4. Hinweise

In die Bezug habenden Änderungsunterlagen kann während des Parteienverkehrs (Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Einsicht genommen werden.

Personen verlieren ihre Parteistellung im anhängigen Verfahren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 AVG).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g

